

stigen Eigentums, Wettbewerbsrechts, öffentlichen Beschaffungswesens etc.). Eine solche Regelung würde über die Zollunionsabkommen Andorras und San Marinos hinausgehen. Leibfried spricht denn auch von einer «Binnenmarktunion».⁵³¹ Diese kommt einem «bilateralisierten» EWR-Abkommen nahe. Die offene Grenze zur Schweiz könnte bei einer Regelung der Mehrwertsteuer aufrechterhalten werden, da aufgrund der Zollunion keine Warenkontrollen und aufgrund des Schengen-*Acquis* keine Personenkontrollen erforderlich wären.

Dieses Kapitel hat für die Zukunft Liechtensteins eine Vielzahl möglicher Optionen aufgezeigt, welche u.a. davon abhängig sind, wie sich die Integrationsregime in ihrer Mitgliedschaft und in ihren materiellen und institutionellen Komponenten verändern werden. Durch das «nesting» und die Verknüpfungen der Regime können schwer kalkulierbare Spillover-Wirkungen auftreten, die von allen Beteiligten ein gewisses Mass an Flexibilität verlangen werden. Das abschliessende Kapitel 7 enthält u.a. eine Bewertung der aufgeführten Optionen mit Blick auf mögliche Politikempfehlungen.

⁵³¹ Leibfried 1991, 76–77. Er unterteilt die Binnenmarktunion in eine Zollunion, Agrarausgleichsunion, Standardisierungsunion und Fiskalunion (Mehrwertsteuer).